

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 91/92 (1928)
Heft: 8

Artikel: Zum Rheinkraftwerk Kembs
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-42455>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VON DER KANTONALEN AUSSTELLUNG ST. GALLEN 1927

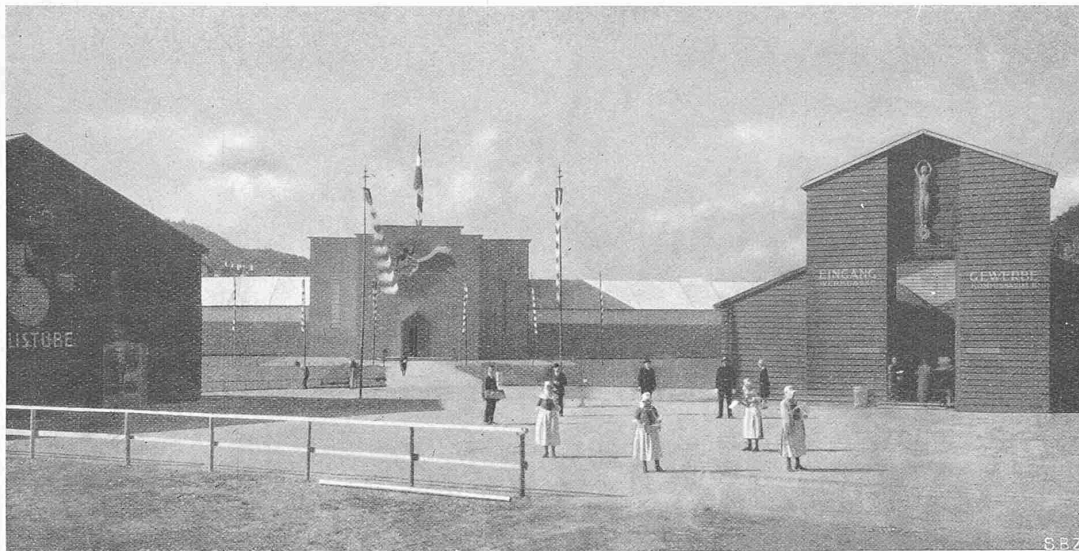


Abb. 1. Der Repräsentationshof: Im Zentrum Kunst und Kunstgewerbe, rechts die „Gewerbe-Gasse“.



Abb. 3. Im Innern der „Gewerbe-Gasse“.

aussen kupferrot. Hoffläche Rasen, Hauptzugang zur Repräsentationshalle eingefasst mit roten Salvia-Beeten.

Abbildung 2: Repräsentationsraum. Dieser Raum hatte die offiziellen Empfänge aufzunehmen, zugleich war er der Repräsentationsraum der Sektion St. Gallen der Gesellschaft Schweizer Maler, Bildhauer und Architekten, die auch seine Ausgestaltung übernommen hatte. Entwurf des Baues: Architekten v. Ziegler & Balmer, (St. Gallen); Leitung der Ausmalung: A. Wanner, Kunstmaler (St. Gallen). Farbgebung: Wände orange, Deckenbalken grau-violett, Decke grün und blau. Wandbild links: A. Wanner (St. Gallen), Wandbild rechts: Theo Glinz (Rorschach). Brunnen in Kunststein: Wilhelm Meier, Bildhauer (St. Gallen). Konstruktion der Wandflächen: Riegelfachwerk mit glatter Holzverschalung, beklebt mit Kaliko, gestrichen mit Amphibolin. Für den Raum wurde die Kreuzform gewählt, um zu erreichen, dass die vier unter sich sehr verschiedenen Wandbilder voneinander genügend getrennt blieben.

Abbildung 3: Die „Werkasse“ im Innern; in dieser Werkasse wurden elf Arten des Handwerkes im Betrieb gezeigt. Entwurf der Werkasse: Arch. v. Ziegler & Balmer

(St. Gallen); Leiter der innern Ausgestaltung: A. Blöchliger, Kunstgewerbler (St. Gallen). Dekorative Malereien über den Ständen: H. Herzig, Kunstmaler (Rheineck).

Abbildung 4: Konditorei, eingebaut in eine Ausstellungs-Zelthalle von Stromeyer. Entwurf: Erwin Schenker, Dipl. Architekt (St. Gallen). Ausmalung in rot und blau: Albert Schenker, Kunstmaler (St. Gallen).

Wie bei der ganzen Ausstellung wurde auch bei diesen Räumen der provisorische Charakter deutlich gezeigt. Die Hauptwirkung wurde mit der Farbgebung erreicht.

Zum Rheinkraftwerk Kembs.

Das am 21. August 1926 abgeschlossene und mit 29. Dezember 1927 in Kraft getretene „Uebereinkommen zwischen der Schweiz und Frankreich über die Regelung gewisser Rechtsverhältnisse betreffend die künftige Ableitung des Rheines bei Kembs“¹⁾ ist in Nr. 3 vom 15. d. M. der „Eidgen. Gesetzessammlung“ im Wortlaut veröffentlicht. Wir geben daraus die wichtigsten Artikel wieder:

Art. 2. Der der Schweizerischen Eidgenossenschaft zukommende Anteil an der vom Kraftwerk Kembs erzeugten elektrischen Energie wird im gegenseitigen Einverständnis auf 20% dieser Energie festgesetzt, entsprechend der Energie des Gefälles, das durch den Rückstau auf Schweizer Gebiet beansprucht wird. Für die der Schweiz zukommende elektrische Energie verzichtet Frankreich während der Dauer der Verleihung auf sämtliche Gebühren, Abgaben oder sonstige öffentlich-rechtlichen Beschränkungen irgendwelcher Art, damit diese Energie frei nach der Schweiz überführt werden kann und in jeder Beziehung gleich gestellt ist, wie wenn sie auf Schweizer Gebiet erzeugt würde.

Art. 4. Die beiden vertragschliessenden Staaten werden eine aus vier Mitgliedern bestehende Kommission einsetzen, die aus je zwei von der schweizerischen und von der französischen Regierung ernannten Ingenieuren zusammengesetzt sein soll. [Laut Zusatzprotokoll besteht Einverständnis darüber, dass diese Kommission ihre Beschlüsse einstimmig zu fassen habe. Falls die französischen und schweizerischen Mitglieder sich über eine der Fragen, die gemäss dem vorliegenden Artikel 4 in ihre Zuständigkeit fallen, und die weder die Anwendung, noch die Auslegung des Uebereinkommens oder einer der beiden

¹⁾ Vergl. „S. B. Z.“ Band 79, Seite 275 u. ff. (3. Juni 1922).



Abb. 1. Verschiebung Hof Staffeln am Reussbühl (Luzern).

in diesem Uebereinkommen genannten Verleihungen betreffen, nicht sollten einigen können, so ist der Streitfall, sofern er nicht innert angemessener Frist auf diplomatischem Wege erledigt werden konnte, durch einen im Einvernehmen der beiden Regierungen zu bezeichnenden Schiedsrichter zu entscheiden.] Während der Bauzeit hat diese Kommission die Ausführung der Bauarbeiten am Kraftwerk Kembs zu überwachen und ihre Wahrnehmungen in Form von Berichten den zuständigen französischen und schweizerischen Behörden zu unterbreiten. Während der Betriebsperiode ist die Kommission zuständig für die Prüfung und Lösung sämtlicher Fragen, die gleichzeitig für die Handhabung der französischen und der schweizerischen Verleihung von Interesse sind. Sie wacht über die Ausführung ihrer Beschlüsse. Die beiden Regierungen verpflichten sich, innerhalb ihrer Staatsgebiete die von der Kommission gegenüber dem Konzessionär im Rahmen der Verleihungen gefassten Beschlüsse zur Durchführung zu bringen.

Art. 6. Die beiden Regierungen sind übereingekommen, in ihren Verleihungen folgende Fristen festzulegen:

- a) die Baupläne sollen innert sechs Monaten nach Inkrafttreten der Verleihungen eingereicht werden;
- b) mit dem Bau des Kraftwerkes soll innert sechs Monaten nach Genehmigung der Baupläne begonnen werden;
- c) die Bauarbeiten sollen spätestens nach Ablauf von fünf Jahren nach Genehmigung der Baupläne vollendet sein;
- d) die Verleihungen sollen am 31. Dezember des fünfundsiebzigsten Jahres, von dem in vorliegendem Uebereinkommen für die Vollendung der Bauarbeiten festgesetzten Zeitpunkt an gerechnet, ablaufen.

Art. 8. Fünfzehn Jahre vor Ablauf der Verleihungen werden sich die beidseitigen Regierungen darüber verständigen:

- a) ob und zu welchen Bedingungen die Verleihungen erneuert werden sollen;
- b) ob und zu welchen Bedingungen die beiden verleihenden Staaten gemeinsam, oder der eine von ihnen, von ihrem Recht auf den Heimfall der Verleihung Gebrauch machen sollen;
- c) ob der Betrieb der Kraftwerks eingehen soll.

Art. 12. Allfällige Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Staaten über Anwendung oder Auslegung des vorliegenden Uebereinkommens oder einer der beiden in diesem Uebereinkommen genannten Verleihungen sind, sofern sie nicht innert einer angemessenen Frist auf diplomatischem Wege erledigt werden können, der Kammer des Ständigen Internationalen Gerichtshofes zu unterbreiten, die nach Art. 29 des Statuts dieses Gerichtshofes zur Entscheidung im summarischen Verfahren zuständig ist. Auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien ist jedoch der Streitfall dem in Vollversammlung tagenden Ständigen Internat. Gerichtshof zu überweisen. Die Parteien können ferner vereinbaren, es sei die Streitigkeit einem nach Massgabe von Art. 45 des Haager Abkommens vom 18. Oktober 1907 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle zu bildenden Schiedsgericht zu unterbreiten.

Art. 13. Die Bestimmungen des vorliegenden Uebereinkommens bleiben auch in Kriegszeiten in Kraft.



Abb. 2. Hebung auf einer 10 m hohen Böschung.

Heben und Verschieben von Häusern.

Seit vielen Jahren befasst sich der Appenzeller Zimmermeister Heinrich Näf in Speicher anfänglich mit der Hebung bestehender Hausdächer, später mit Hebung, Verschiebung und Drehung ganzer Häuser, und zwar auch in recht unebenem Gelände.

Es dürfte die Leser unseres Blattes interessieren, anhand einiger Beispiele zu sehen, welche achtbare Leistungen Näf auf diesem Gebiet der Zimmermannskunst aufzuweisen hat. Wir haben die hier vorgeführten Objekte aus etwa 30 durchgeführten ähnlichen Arbeiten als Beispiele ausgewählt; die Bilder verdanken wir zum Teil Phot. A. Krenn (Zürich), zum Teil Herrn Näf, der uns auch die nachfolgenden textlichen Erläuterungen dazu gibt. Wie sicher er des Erfolges seiner sorgfältigen Arbeit ist, lassen die eingehängt und unbeschädigt gebliebenen Fenster erkennen; sogar die Bewohner können ungefährdet die Reise mitmachen, wie z. B. im Dreifamilienhaus der Papierfabrik Perlen, das auf Seite 104/105 gezeigt wird.



Abb. 5. „Mennerhaus“ in Baar, verschoben, gedreht und gehoben.